



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 2 KLV vom
1. September 2022 per 1. Oktober 2022
([AS 2022 527](#) vom 22. September 2022)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen der MiGeL	3
2.1	Vorbemerkungen Kap. 2.2 Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV).....	3
2.2	Kapitel 03.07 Material für Infusionstherapie	3
2.3	Kapitel 17.30.01d 2-Lagen-Kompressionssysteme	4
2.4	Kapitel 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blut-analysen	4
2.5	Kapitel 35.01.08d Fixationshilfen für Wundverbände Fuss gebrauchsfertig	4
2.6	Kapitel 35.01.08e Fixationshilfen in Kleiderform.....	4
2.7	Kapitel 35.05.01 Wundkissen zur Nasstherapie, Erweiterung um 2 Formate	4
2.8	Kapitel 35.05.05a Superabsorber, steril	5
2.9	Kapitel 35.05.09b Wundgel mit Konservierungsmittel	5
2.10	Kapitel 35.06.04a Hydropolymere mit Silber, 35.06.06a Alginate mit Silber, 35.06.07a Gelierende Faserverbände mit Silber, 35.06.08a Wunddistanzgitter mit Silber	5
2.11	Kapitel 35.10.03a Hydropolymere mit proteasenhemmender Wirkung, 35.10.05a Superabsorber mit proteasenhemmender Wirkung, 35.10.08a Wunddistanzgitter mit proteasenhemmender Wirkung.....	5
2.12	Kapitel 35.11 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Mehrwegsystem	5
2.13	Kapitel 35.20 Wundrandschutz	5
2.14	Kapitel 35.30 Wundtherapiemaden.....	6
2.15	Kapitel 99.02.01 Eindickungsmittel für Getränke und Speisen bei Dysphagie.....	6
2.16	Kapitel 99.12. Wundreinigungslösung	6
2.17	Kapitel 99.20.01 Pflasterentferner mit Silikon	6
2.18	Kapitel 99.30 Einweg-Sets	7
2.19	Kapitel 99.31 Einweginstrumente / -hilfsmittel	7
3.	Abgelehnte Anträge	7
3.1	Druckentlastung; Matratze mit automatischer Umpositionierung	7
3.2	Wundrandschutz	7
3.3	Hochleistungsfähiger Wundrandschutz mit Cyanacrylat	7
3.4	Kapitel 15.01 Aufsaugende Inkontinenzprodukte	7
3.5	Kapitel 35.01.08d Fixationshilfen für Wundverbände Unterschenkel gebrauchsfertig	8
3.6	Kapitel 35.05.04 Hydropolymere mit Hilfsstoffen, steril	8
3.7	Kapitel 35.06.07b Wundauflage aus Carboxymethylcellulose (CMC), mit Silberionen (Ag+), steril.....	8
3.8	Kapitel 35.10.11 Gel mit Mizellenmatrix	8
3.9	Kapitel 35.11 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Einwegsystem	8
3.10	Kapitel 99.31 Einweginstrumente / -hilfsmittel: Einweg scharfer Löffel	8
4.	Redaktionelle Anpassungen	8
4.1	Vorbemerkungen Kapitel 4.1 Produktgruppen.....	8

1. Einleitung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) vom 29. September 1995 und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Bezüglich der Mittel und Gegenständeliste (MiGeL) ist die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschuss für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) zuständig. Die Änderungen in diesem Änderungspaket sind komplementär zu den Änderungen vom 2. Juni 2022.

2. Inhaltliche Änderungen der MiGeL

2.1 Vorbemerkungen Kap. 2.2 Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. Dezember 2020 (Art. 25a und 52 Abs. 1 Bst a Ziff. 3 KVG; BBI 2020 9945) vergütet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) auch die von Leistungserbringern (Pflegeheime, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner) im Rahmen der ärztlich angeordneten Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG verwendeten Mittel und Gegenstände separat gemäss der MiGeL. In diesem Rahmen wurden Anträge zur Neuaufnahme von Eindickungsmittel bei Dysphagie sowie der Wundmadentherapie gestellt (weitere Ausführungen dazu siehe in den Kapiteln 2.14 und 2.15).

Da es sich bei den Eindickungsmitteln und den Wundmaden nicht um Produkte gemäss der Medizinprodukteverordnung (MepV) handelt, wird das Kapitel 2.2 *Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)* angepasst, sodass diese über die MiGeL vergütet werden können.

Nach dem Wortlaut des KVG, der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der KLV ist für die MiGeL keine Einschränkung auf MepV-Produkte vorgesehen. Statt einer Einschränkung auf Produkte, die unter die MepV fallen, soll die gesetzliche Zweckbestimmung der Mittel und Gegenstände im Vordergrund stehen. Mittel und Gegenstände müssen der Untersuchung und Behandlung dienen (Art. 25 Abs. 2 Bst. b und Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 KVG). Das heisst, die Mittel und Gegenstände müssen allgemein oder im einzelnen Behandlungsfall diagnostische, therapeutische oder pflegerische Zielsetzungen aufweisen oder der medizinischen Rehabilitation dienen. Geräte und Gegenstände haben eine therapeutische Zielsetzung, wenn ihre Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die Gesundheit wiederherzustellen, Schmerzen zu lindern oder eine drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern. Diese Voraussetzungen können auch Mittel und Gegenstände erfüllen, welche der MepV nicht unterstehen.

2.2 Kapitel 03.07 Material für Infusionstherapie

Das Kapitel 03.07 Material für Infusionstherapie wurde zu einem grossen Teil im Rahmen der MiGeL-Revision bereits behandelt und mit weiteren Unterkapiteln sowie fehlenden, aber notwendigen und unbestrittenen Positionen ergänzt. Diese Änderungen sind dem Änderungsdokument vom 2. Juni 2022 mit Inkraftsetzung per 1. Oktober 2022 zu entnehmen.

In den vorliegenden Änderungen wird die am 2. Juni 2022 zur Inkraftsetzung per 1. Oktober 2022 geplante Position 03.07.01.04.1 *Infusionsschlauch zur parenteralen Ernährung (inkl. Partikel- und/oder UV-Filter)* gestrichen, bzw. zurückgestellt. Dies begründet sich damit, dass die Position im Rahmen der Überführung der Produkte zur künstlichen Ernährung in die MiGeL integrativ behandelt werden soll. Die Vergütung der Produkte erfolgt weiterhin gemäss der Regelung in Anhang 1 KLV und den bisherigen Verträgen und Prozessen.

Des Weiteren wird in den vorliegenden Änderungen im Kapitel Zubehör zu Infusionstherapie und/oder enteralen Ernährung (03.07.08) ergänzend die Vergütung des Infusionsständers geregelt. Die Immunglobulin-Heim-Therapie war bereits Bestandteil der MiGeL, wird spezifiziert und mit weiteren Positionen ergänzt.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.3 Kapitel 17.30.01d 2-Lagen-Kompressionssysteme

Es handelt sich um den Antrag auf Aufnahme neuer Positionen in die MiGeL bei 2-Lagen-Kompressionssystemen. Die Besonderheit dieses Kompressionbindensystems ist, dass es aus einem 2-lagigen Bindensatz besteht. Die erste Lage hat die Eigenschaft, gut auf der Haut zu haften, und die zweite besitzt Kompressionseigenschaften und ist beidseitig kohäsiv. Dieses System bietet Vorteile für die versicherte Person, indem es ihre Mobilität steigert, einfach in der Anwendung ist und finanzielle Einsparungen bringt.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.4 Kapitel 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blutanalysen

Das Kapitel 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blutanalysen wird mit Positionen für Utensilien zur venösen Blutentnahme ergänzt. Es gibt zwei Blutentnahme-Systeme: ein mechanisches und ein vakuumbasiertes. Ebenfalls werden die Sicherheitsprodukte in separaten Positionen gelistet. Die Anwendung findet nur durch geschultes Pflegefachpersonal statt und entsprechend wird die Vergütung auf die Kategorie C eingeschränkt.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.5 Kapitel 35.01.08d Fixationshilfen für Wundverbände Fuss gebrauchsfertig

Bei den Fixationshilfen für Wundverbände Fuss gebrauchsfertig, handelt es sich um eine Neuaufnahme von gebrauchsfertigen Fussverbänden mit Klettverschluss zur Fixation von Primärverbänden an Fuss oder Knöchel, welche aus hautschonendem Material bestehen. Sie umschliessen Fuss und Knöchel um eine primäre Wundauflage einfach und faltenfrei zu fixieren. Damit können in schwierigen Situationen oder auch beim Einsatz durch eher unerfahrene Anwender Risiken (Behinderung des arteriellen Einstroms / Druckstellen) minimiert werden.

Diese Änderung tritt per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.6 Kapitel 35.01.08e Fixationshilfen in Kleiderform

Bei den Fixationshilfen in Kleiderform handelt sich um wiederverwendbare, nahtlose und hochelastische Medizinprodukte zur Fixation von Verbandsmaterialien. Sie dienen der Vermeidung weiterer Verletzungen der Haut bei Epidermolysis bullosa (EB; Schmetterlingskrankheit), welche ca. 200 Personen in der Schweiz betrifft. Die Vergütung erfolgt nur bei einer ärztlich diagnostizierten Epidermolysis bullosa und Verordnung durch spezialisierte Sprechstunden am Universitäts-Kinderspital Zürich oder Universitäts-spital Bern.

Die Position wird bis am 31. Dezember 2024 in Evaluation gesetzt um offene Fragen bezüglich der Wirtschaftlichkeit zu klären.

Diese Änderung tritt per **1. Oktober 2022** in Kraft

2.7 Kapitel 35.05.01 Wundkissen zur Nasstherapie, Erweiterung um 2 Formate

Bei den Wundkissen zur Nasstherapie handelt sich um eine Produktart die bereits in der MiGeL aufgeführt ist. Die Wundkissen geben Flüssigkeit ab und nehmen die durch die Wunde abgegebene Flüssigkeit wieder auf. Dadurch kommt es zu einer kontinuierlichen Spülung der Wunde. Es werden zwei zusätzliche Formate aufgenommen um die verwendeten Formate korrekter zu vergüten.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.8 Kapitel 35.05.05a Superabsorber, steril

Die Aufnahme neuer Positionen im Kapitel 35.05.05a *Superabsorber, steril* wurde vorgeschlagen, um separate Positionen für Superabsorber-Wunddistanzgitter zu schaffen. Diese bestehen aus einer Kombination aus Superabsorber und Wunddistanzgitter. Sie erleichtern die Handhabung, wenn beide Produkte benötigt werden.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.9 Kapitel 35.05.09b Wundgel mit Konservierungsmittel

Wundgele mit Konservierungsmitteln (Polyhexanid, Hypochlorit, Octenidin) sind für die Reinigung, Befeuchtung und Dekontamination von Wunden indiziert. Zur vertieften Prüfung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Position bis am 30. Juni 2023 in Evaluation gesetzt.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.10 Kapitel 35.06.04a Hydropolymere mit Silber, 35.06.06a Alginate mit Silber, 35.06.07a Gelierende Faserverbände mit Silber, 35.06.08a Wunddistanzgitter mit Silber

Die Kapitel 35.06.04a *Hydropolymere mit Silber*, 35.06.06a *Alginate mit Silber*, 35.06.07a *Gelierende Faserverbände mit Silber* und 35.06.08a *Wunddistanzgitter mit Silber* wurden zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Sie beinhalten verschiedene Verbandsmaterialien, welche mit Silber versetzt sind. Dieses trägt mit seiner antibakteriellen Wirkung dazu bei, die mikrobielle Besiedlung von Wunden einzudämmen. Die Anwendung wird auf infizierte und kritisch kolonisierte Wunden eingegrenzt und die Anwendungsdauer auf 30 Tage limitiert; in begründeten Fällen kann auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers eine längere Anwendungsdauer vergütet werden.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.11 Kapitel 35.10.03a Hydropolymere mit proteasenhemmender Wirkung, 35.10.05a Superabsorber mit proteasenhemmender Wirkung, 35.10.08a Wunddistanzgitter mit proteasenhemmender Wirkung

Die Aufnahme dieser drei neuen Unterkapitel in das neue Kapitel 35.10 *Hydroaktive Wundpräparate mit zusätzlichen wundheilungsfördernden Inhaltsstoffen ohne antimikrobielle Inhaltsstoffe* wurde vorgeschlagen. Diese Verbände sind für die Behandlung von chronischen exsudativen Wunden (Beingeschwüre, diabetische Fusswunden, Dekubitus) indiziert. Sie führen zu einer schnelleren Wundheilung und einer im neutralen Vergleich kürzeren Behandlungszeit.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.12 Kapitel 35.11 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Mehrwegsystem

Die Aufnahme des Wund-Vakuum-Therapiesystems (Mehrwegsystem) wurde zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Mehrwegsysteme verfügen über ein Reservoir zum Auffangen von Exsudat. Die Indikationen für diese Systeme sind vielfältig (chirurgische, traumatische, chronische Wunden usw.). Die Systeme eignen sich für Wunden mit mässigem bis starkem Exsudat. Bei Wund-Vakuum-Therapiesystemen wird ein Druck angewendet, der niedriger ist als der Atmosphärendruck, wodurch die Bildung von Granulationsgewebe und die Wundheilung angeregt werden.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.13 Kapitel 35.20 Wundrandschutz

Das Kapitel 35.20 *Wundrandschutz* mit der Position 35.20.01.01.1 *Wundrandschutz mit Siloxanen, Applikator steril, 1 ml* und der Position 35.20.01.02.1 *Wundrandschutz mit Siloxanen, Applikator steril, 3 ml* wird in die MiGeL aufgenommen. Es handelt sich dabei um Produkte die einen Film auf der Haut

bilden und so die gesunde, sowie geschädigte Haut vor Wundexsudat schützt. Das Kapitel 35.20 *Wundrandschutz* beinhaltet folgende Limitation: Anwendung nur bei nässenden Wunden zum Schutz vor Mazerationen, nicht in Kombination mit feuchtigkeitsspendenden Wundaufgaben und keine Vergütung zum Schutz von Adhäsionsverletzungen oder Reibungen. Die Positionen sind zudem nicht anwendbar mit Kapitel 15 *Inkontinenzhilfen*, der Position 29.01.01.00.1 *Material für Stoma- und Fistelversorgung pro Stomie* und der Position 31.20.00.01.1 *Material für Tracheostomaversorgung für Laryngektomierte*.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.14 Kapitel 35.30 Wundtherapiemaden

Das Kapitel 35.30 *Wundtherapiemaden* wurde zur Neuaufnahme in die MiGeL beantragt. Es handelt sich um Maden der Fliege *Lucilia sericata* für die Wundmadentherapie zur Behandlung chronischer Wunden. Sie werden in einen sterilen Beutel eingeschweisst und für 3-5 Tage auf chronische Wunden aufgelegt. Während dieser Zeit bauen sie selektiv nekrotisches (totes) Gewebe ab und säubern so die Wunde. Die Wundtherapie mit Maden ist für chronische Wunden bereits seit 2011 im Anhang 1 der KLV, im Kapitel Dermatologie aufgeführt.

Bei den Wundtherapiemaden handelt es sich um individuell auf Mass hergestellte Beutel, weshalb die Vergütung pro cm² erfolgt. Die Transportkosten werden vergütet, weil es sich um lebende Tiere handelt, die in einer bestimmten Zeit und angemessen geschützt beim Anwender sein müssen.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.15 Kapitel 99.02.01 Eindickungsmittel für Getränke und Speisen bei Dysphagie

Das Kapitel 99.02 *Hilfsmittel bei Dysphagie* mit dem Unterkapitel 99.02.01 *Eindickungsmittel für Getränke und Speisen bei Dysphagie* wird in die MiGeL aufgenommen. Produkte zur Eindickung von Lebensmitteln basieren auf modifizierter, amyleresistenter Stärke oder auf Xanathan-Basis. Die Vergütung findet pro Portion statt, welche nach IDDSI (International Dysphagia Diet Standardisation Initiative) definiert ist, um 200 ml Wasser nach Konsistenz-Level 2 einzudicken.

Die Position wird bis am 31. Dezember 2024 in Evaluation gesetzt um offene Fragen bezüglich der Abgrenzung des Einsatzes der Eindickungsmittel zu klären.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.16 Kapitel 99.12. Wundreinigungslösung

Wundreinigungslösungen beinhalten Lösungen auf Polyhexanid, Octenidin- oder Hypochloritbasis und sind für die antiseptische Irrigation, Reinigung und Befeuchtung von akuten und chronischen, nicht infizierten und infizierten Wunden sowie Verbrennungen indiziert.

Wundreinigungslösungen sind in der Strategie zur Behandlung chronischer Wunden wegen der langen Haltbarkeit der Fläschchen und dem Sicherheitsaspekt bei Selbstanwendung dank der Wirkung des antiseptischen Konservierungsmittels von Bedeutung.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.17 Kapitel 99.20.01 Pflasterentferner mit Silikon

Pflasterentferner mit Silikon sind vor allem bei der Indikation Epidermolysis bullosa (EB) indiziert. Das Produkt gilt als für den persönlichen Gebrauch geeignet. Der Spray wird gemäss MiGeL separat vergütet, wenn er von den Versicherten und dem Pflegepersonal verwendet wird (Kategorie B), das Tuch wird gemäss MiGeL nur vergütet, wenn es von den Versicherten selbst angewendet wird.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.18 Kapitel 99.30 Einweg-Sets

Das Kapitel 99.30 *Einweg-Sets* wurde zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Die Sets werden von den Leistungserbringern bereits eingesetzt und die Kosten über die Restfinanzierung vergütet. Der Einsatz dieser Sets erfolgt im Bereich der Wund- und Fistelversorgung, dem Verbinden von Sonden- und Drainagestellen sowie zur Applikation von Infusionslösungen. In der Bezeichnung der entsprechenden Positionen ist jeweils der Minimalinhalt des Sets definiert. Das Set kann zusätzliche Komponenten enthalten, diese dürfen jedoch nicht gesondert verrechnet werden. Die beiden bereits in der MiGeL gelisteten Blasenkatheter-Sets wurden in dieses neue Kapitel 99.30 integriert und redaktionell angepasst.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

2.19 Kapitel 99.31 Einweginstrumente / -hilfsmittel

Das Kapitel 99.31 *Einweginstrumente / -hilfsmittel* wurde zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Dieses Kapitel beinhaltet Positionen für folgende sterile Einweg-Produkte: Wattestäbchen, Knopfkanüle, Schere, Pinzetten (Kunststoff/Metall), Ringkürette, Fadenmesser und Klammerentferner.

Diese Änderungen treten per **1. Oktober 2022** in Kraft.

3. Abgelehnte Anträge

3.1 Druckentlastung; Matratze mit automatischer Umpositionierung

Der Antrag zur Aufnahme einer Position zur Vergütung einer Matratze mit automatischer Umpositionierung zur Behandlung von Dekubitus wurde abgelehnt, da grössere Studien zur Wirksamkeit insbesondere im ambulanten Setting fehlen. Im Gegensatz zu den Wechseldruckmatratzen arbeitet diese Matratze nicht mit einer Druckverteilung, sondern mit einer regelmässigen Druckverlagerung. Die versicherte Person wird mit Hilfe von pneumatisch betriebenen Modulen kontinuierlich von einer Seitenlage in die andere mobilisiert.

3.2 Wundrandschutz

Die Aufnahme von Wundrandschutz-Tücher im Kapitel 35.20 *Wundrandschutz* wurde abgelehnt, da diese Produkte bereits über die Position 29.01.01.00.1 *Material für Stoma- und Fistelversorgung pro Stomie* und die Position 31.20.00.01.1 *Material für Tracheostomaversorgung für Laryngektomierte* vergütet werden und in der Anwendung als Wundrandschutz nicht verwendet werden.

3.3 Hochleistungsfähiger Wundrandschutz mit Cyanacrylat

Der Antrag zur Aufnahme der Positionen zur Vergütung eines hochleistungsfähigem Wundrandschutzes, bestehend aus einer polymerischen Cyanacrylat-Lösung wurde abgelehnt, da insbesondere Studien fehlen, die den klinischen Nutzen nachweisen. Die Lösung bildet einen transparenten und dünnen Film auf der Haut, welcher vor schädlichen Auswirkungen von Körperflüssigkeiten schützt. Er haftet auf nässender und geschädigter Haut.

3.4 Kapitel 15.01 Aufsaugende Inkontinenzprodukte

Im Einleitungstext zum Kapitel 15.01 *Aufsaugende Inkontinenzprodukte* wurde der Einschluss der digitalen Sensoren in die Pauschalen beantragt. Diese digitalen Sensoren verfolgen das Ziel, die Auslastung der Inkontinenzprodukte zu optimieren. Für eine Aufnahme ist die vorgelegte Datengrundlage ungenügend. Es fehlen insbesondere Studien mit grösserer Probandenzahl, Nutzungsdaten der Pflegeheime sowie Preis- und Vertriebsangaben der Hersteller. Digitale Applikationen, welche lediglich dazu dienen die Tätigkeiten von Gesundheitsfachpersonen zu unterstützen, werden nicht separat vergütet. Die Vergütung der Kosten erfolgt im Rahmen der in den Tarifen enthaltenen Overheadkosten.

3.5 Kapitel 35.01.08d Fixationshilfen für Wundverbände Unterschenkel gebrauchsfertig

Der Antrag auf Aufnahme einer Position zu einer gebrauchsfertigen Fixationshilfe für Wundverbände am Unterschenkel wurde abgelehnt. Es handelt sich um gebrauchsfertige Fussverbände mit Klettverschluss zur Fixation von Primärverbänden am Unterschenkel, welche aus hautschonendem Material bestehen und den Unterschenkel umschliessen um eine primäre Wundauflage einfach und faltenfrei zu fixieren. Grund für die Ablehnung war, dass die Wirtschaftlichkeit dieses Produkts nicht nachgewiesen werden konnte.

3.6 Kapitel 35.05.04 Hydropolymere mit Hilfsstoffen, steril

Die Aufnahme separater Positionen für Hydropolymere mit Hilfsstoffen zur Behandlung kaverner Wunden wird nicht unterstützt. Diese Auflagen werden von der OKP bereits unter der MiGeL-Position 35.05.04 *Hydropolymere mit Hilfsstoffen, steril* vergütet. Abgesehen von der spezifischen Indikation für kavernöse Wunden fehlt die Evidenz eines zusätzlichen Nutzens dieser Auflagen speziell für kavernöse Wunden gegenüber anderen Hydropolymeren, der die Schaffung einer separaten Position rechtfertigen würde.

3.7 Kapitel 35.06.07b Wundauflage aus Carboxymethylcellulose (CMC), mit Silberionen (Ag+), steril

Es wurden Wundauflagen aus Carboxymethylcellulose (CMC) mit Silber zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Mit der Aufnahme der neuen Kapitel für silberhaltige Verbände können diese aber bereits über das Kapitel 35.06.07a *Gelierende Faserverbände mit Silber* vergütet werden. Die Schaffung einer separaten Position für Verbände aus CMC wurde abgelehnt.

3.8 Kapitel 35.10.11 Gel mit Mizellenmatrix

Die Aufnahme von Gelen mit Mizellenmatrix zur Behandlung leicht bis mässig exsudativer Wunden sowie zum Debridement wird nicht unterstützt. Der Grad an Evidenz aus der wissenschaftlichen Literatur wird als niedrig eingestuft. Die verfügbaren Informationen können keine zusätzliche Wirksamkeit belegen. Darüber hinaus werden Gele mit Mizellenmatrix im Vergleich zu Hydrogelen als teurer eingeschätzt.

3.9 Kapitel 35.11 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Einwegsystem

Einweg-Wund-Vakuum-Therapiesysteme wurden zur Aufnahme in die MiGeL beantragt. Es fehlt an Informationen über die spezifischen Anwendungsindikationen dieser Einweg- gegenüber Mehrweg-Wund-Vakuum-Systemen. Auch die Wirtschaftlichkeit dieser Produkte wurde infrage gestellt, insbesondere in Bezug auf die als höher als bei Mehrwegsystemen eingeschätzte Miete.

3.10 Kapitel 99.31 Einweginstrumente /-hilfsmittel: Einweg scharfer Löffel

Im Kapitel 99.31 *Einweginstrumente /-hilfsmittel* wurde die beantragte Position *Einweg scharfer Löffel* nicht aufgenommen, da dieses Instrument vorwiegend beim ärztlich durchgeführten chirurgischen Debridement eingesetzt wird.

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Vorbemerkungen Kapitel 4.1 Produktgruppen

Ab dem 1. Oktober 2022 vergütet die OKP das Pflegematerial nur noch separat gemäss MiGeL. Die zwölfmonatige Übergangsfrist mit der Kostenübernahme gemäss dem bisherigen Recht vor der KVG-Anpassung vom 18. Dezember 2020 (Art. 25a und 52 Abs. 1 Bst a Ziff. 3 KVG; BBl 2020 9945) der Materialien, welche ausschliesslich durch Pflegefachpersonen angewendet oder appliziert werden, endet per 1. Oktober 2022. Entsprechend werden die Vorbemerkungen per **1. Oktober 2022** angepasst.